

**Zentralarchiv des Deutschen Ritterordens, Meistertum,
Commende Namslau.**

Kasten Nr, 1 (Ild. Nl. 51),

Nachricht, wann die Namslauische Königliche Burg, und von wem erbaut, und wann solche zur Teutschen Ritterordens Commanderie erhoben worden.

Anno 1347 ist Carolus IV. ein Sohn Johannes Lutzelburgis Königs in Böhmen zum römischen Kaiser von dem Papste Elemente VI. und der Reichskurfürsten gekoren worden, war der 22, Kaiser deutscher Art, ein frommer gelehrter und gerechter Herr, ist zu Rom gekrönt und allzeit ein Mehrer des Reichs genannt worden, auch Hungarischer und Böhmischer König gewesen. Dieser Kaiser hat anno 1348 die Stadt Namslau samt dem Weichbilde von Wenzeslav Herzog zu Liegnitz erkaufte und weil die Stadt bei der Fürsten Zeiten nur bei den Toren etliche Befestigungen mit Mauern gehabt, gegen Mittag und Mitternacht gegen den Teichen alleine mit Planken und Graben befestiget gewesen, hat seine Kaiserliche Majestät bald getrachtet durch eigene Hilfe und Beistand des Landes dieses Weichbildes, solche mit Mauern zu umgeben, weswegen die Bauern dieses Weichbildes von denen Huben etliche Steuern haben geben müssen da niemand frei als die Pfarrer auf denen Dörfern von wegen der Pfarrhuben gewest seien, dazu der Kaiser einen Teil seiner Zehnten (Rechten) zu Breslau auch was ihm hier gestalten ist viel Jahre lang gegeben hat. Der Grund zur Mauer ist angefangen worden 1850, Anno 1359 hat Kaiser Carolus die Stadtmauer allhier zu vollbringen auf 50 Mark Groschen bis hierher stets gegeben und befohlen der Stadt aus seinem allhier 15 Mark jährlich zu geben solange bis die Mauer vollbracht würde hat auch die Stadt und das Weichbild der Krone Böhmen einverleibet datum literarum Majestatum zu Breslau den 2. Februar 1359. Anno 1360 ist das Schills; zu Namslau aus dem Grunde mit den Mauern angehoben worden zu bauen, wiewohl vormals ehemdem die Stadt an dem Ort ausgesetzt an der Stelle in Bäume und Holz ist gebauet gewesen, feste und bewahret.

Anno 1361 ist Kaiser Carolus dahier in Namslau gewesen und von denen Ratmannen nach Würden geehrt und angenommen worden. Anno 1369 ist abermals Kaiser Carolus hier gewesen seine neu gebaute Stadt zu beschauen.

Anno 1374 ist wiederumb Kaiser Karl IV. mit der Kaiserin seiner Gemahlin zu Breslau auch mit dem Rate zu Vreßlau allhier gewesen, kostet der Stadt an Geschenken, Vier, Brot, Wein, Hühnern, Fleisch, Wildpret, Haber über 80 Mark böhmischen Groschen,

Anno 1375 ist der Damm hinter dem Schlosse am Teiche, solang er ist auf Befehl des Kaisers und seiner Mithülfe geschüttet, und von Jahr zu Jahr gebessert auch in folgenden Jahren des Kaisers oder Königs Damm genannt worden.

Anno 1378 ist Kaiser Carolus IV. gestorben. Hactenus ex analibus, Frobenit: Anno 1533 ist von Kaiser Ferdinando das Burglehen zu Namslau gesetzt wurden an den Rat zu Breslau für 8167 hungarische Gulden in Golde, jedoch daß sie auf richtige Quittung über die Bauspesen tun sollten, die Ablösung sothanen Burglehens solle auch den Breßlauer Rathmannen ein halb Jahr zuvor verkündet weiden.

Anno 1537 haben ihre kaiserliche Majestät Ferdinand zu vorigem Pfandschilling. der 8167 hungarischen Gulden wiederum 1000 hungarische Gulden in Golde dem Rat zu Breßlau vorgelehnet, worauf der Kaiser dem Rath bewilliget daß er zur Besserung des Schlosses noch 2000 hungarische Gulden anwenden und zum Pfandschilling anrechnen möchte, daß also der Pfandschilling gestiegen auf 11167 flr.

Anno 1540 haben ihre kaiserliche Majestät Ferdinandus übermal gnädigst dem Rate zu Breßlau zugelassen, daß selbder noch 1000 Gulden hunga-risch an Golde verbauen und 1800 Gulden hungarisch auf Mehrung der Einkommen und Genüsse anlegen möge; worauf der Rat übermal 1200 hunga-rische Gulden dargeliehen und also den Pfandschilling auf 4000 Gulden hungarisch vermehrt, und bis auf 15167 flr. hung. gesteigert hat.

Anno 1578 hat Kaiser Rudolph dem Rate zu Breßlau zu obigen 15167 flr, hung, an verbautem Überschuh noch 545 flr, hung. 16 Groschen 6 Heller passieren lassen und 5000 hung, Gulden zu künftiger Befestigung gnädigst bewilliget, daß also der Pfandschilling auf 20.708 flr. hung, 16 Groschen 6 Heller constituiert worden laut darüber erteilten Majestätsbrief dedato Wien den 29, 1, 1578.

Rekapitulation des ganzen Pfandschillings:

Bewilligte Bauspesen:	11133 flr, hung,	27 gr.	6 hl.
Passierte Bauspesen:	541	16	—

Vorgelehnte Gelder Ihro Majestät:	3533	27	—
Alter Pfandschilling welchen Menzel			
Bieling bekommen:	5500	—	Summa
20708 flr. hung. 16 gr. 6 hl,			

(Der Gulden hung. a 45 gr. weiß und den Groschen a 12 hl, gerechnet, betraget die ganze Kaufsumme a 60 Kronen 36239 flr, 35 Kronen,)

Anno 1703 den 8, Juni ist von Weiland Kaiser Leopoldo I. höchstseligsten Gedächtnis die Namslauische Burg an den hohen Deutschen Orden mit allen dazu gehörigen Gütern pro 110000 Gulden hung. verkauft und zu einer Deutschen Ordenscommende deklariert worden cumprivilegis daß ein zeitliche Commendator allmal der erste königliche Mann des Weichbildes Namslau sein sollte.

Extrassuiert aus denen alten und neuen Diplomaticus den 13, Dezember 1732.

Der Kaufvertrag (im D.O.(^.-Archiv Wien) hat folgenden Wortlaut:

Die Kaufurkunde von 1703.

Wir Leopold bekennen für Uns Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhaim und Herzöge in Schlesien hiermit öffentlich und tun kund jedermann, wes gestalten wird dem Hochwürdigen Durchlauchtigsten Hochgeborenen Unseren lieben Vettern Fürsten und lieben Getreuen Franz Ludwig Pfalzgrafen beim Rhein Herzogen in Bayern, Jülich, Cleve und Berge Grafen zu Geldern und Mannheim Administratoren des Hochmeistertums in Preußen, Meister des Teutschen Ordens in teutsch und wellischen Landen postulierten *) Bischöfen zu Worms, Bischöfen zu Breßlau, Probst zu Ellwangen und Obristenhaupt-mann in unserem Erbherzogtum Ober- und Niederschießen unser in erstgemel-deten unserem Herzogtum und dem Fürstentum Breßlau incorporierten Nams-lauischen Weichbild gelegenes und von denen Ratmannen unser königlichen Stadt Breßlau über anderthalbhundert Jahre pacto et jure (d. i. nach Vertrag und Recht) eingehabtes königliches Burglehnen Namslau: Nachdem uns Seiner Liebden gehorsamst ersuchet, ihr solches zur Erigierung einer ritterlichen Commende für dero Teutschen Orden erblichen zu überlassen, mithin wird in Ansehung dero mit uns habenden nahen Anverwandtnis wie auch von dero ritterlich Teutschen Orden uns und unserem Erzherzoglichen Hause geleisteten vielfältig und möglichen Diensten hierin gnädigst bewilliget und die Kaufcontracten zwischen unser Königlichen Hofkammer den mehrgemeldet seiner Liebden Abgeordneten und Gervollmächtigten, dem würdig gestrengen unserm lieben getreuen Marsilio Häuslein Eisenheimb zur Ulmb, wie auch gedachter Teutschen Ordens an unserm Kayserlichen Hof substituierten Abgesandten schließen, und uns ad ratificandum vortragen lassen: nebst denen dazu gehörigen Dörfern Glausche, Polkowitz, Jauchendorf, Altstadt, Windisch Marchwitz, Hennersdorf, sechs Bauern zu Eckersdorf Liebden gehorsamst ersuchet, ihr solches zur Erigierung einer ritterlichen Commende für dero Teutschen Orden erblichen zu überlassen, mithin wird in Ansehung dero mit uns habenden nahen Anverwandtnis wie auch von dero ritterlich Teutschen Orden uns und unserem Erzherzoglichen Hause geleisteten vielfältig und möglichen Diensten hierin gnädigst bewilliget und die Kaufcontracten zwischen unser Königlichen Hofkammer den mehrgemeldet seiner Liebden Abgeordneten und Gervollmächtigten, dem würdig gestrengen unserm lieben getreuen Marsilio Häuslein Eisenheimb, 4 Bauern zu Nolde und 2 Bauern zu Obischau, samt allem An- und Zugehörigen es seien an kirchlichen Ober-und Niedergerichten und Vorwerken wie es besagte Rathmannen unser Stadt Breßlau genossen, mit allen Unterthanen angesessenen und unangesessenen an Ackerbauern, Gärtnern, Häuslern und Hausgenossen gegenwärtigen und abwesenden, nebst allen Gebäuden, worunter jedoch Wir uns und unsere Nachkommen als Landesfürsten die Fortification und derselben besser Reparier oder Änderung nach gnädigst befunden der Notdurft ohne einige Hinderung fürnehmen zu können allerdings reservieret haben wollen, Hofstädten, Schaffe-reyen, Feldern, besäet und unbesäeten Ackern, Garten, Wießen, Wießwachs, Gräßereyen und Hutungen, Fischen und Fischereien, Teichen

„postuliert“ d, i, erwählt, nennt ihn der Kaiser, weil er im Alter von 19 Jahren zum Bischof gewählt, nie die Priesterweihe empfangt und die Diözese nur durch Weihbischöfe verwalten ließ.

Mühlen, Teich- und Mülhstatten, Wäldern, Püschchen und Waldungen, absonderlich aber den sogenannten Königlichen Waldt, Wildtpahn, Hoch- und Niederjagden, Stellwerk, Gehölz, Bergen und Thällern, Flüssen, Bächen, Wassern und Wasserleitungen, aller in bisherigen Glänzen und Raihnen, wie es die Breßlauischen Rathmannen innegehabt, rittig und strittig samt dem Waidwerk, Vieh- und Schaafftriften, Schaaff und anderem Vieh, Viehzucht, wie nicht weniger auch dem freien Bräuurbar nebst Dörren, nebst Mälzen, Schütten, jedoch nur auf die außer der Meille von der Stadt Namslau gelegene Burglehndörfer samt Ausschrotrecht und Kretschamb, Verlag darüber und hierzu ein Brauhaus nebst Zugehör des Ordens Bequemlichkeit nach angelegenem Orte aufzuerrichten; jedoch daß kein Bier weder in der Burg noch in der Stadt oder einer der Meille von der Stadt Namslau ausgeschenkt und verkauft werden solle. Ingleichen auch auf obenmeldte Dorfschaften über die Meille gelegene Handwerker als nemtlich Becker, Fleischer, Schmiede, Schlosser, Weber, Büttner und dergleichen zu halten und zu hegen wie nicht minder wosonsten in denen zum Burglehn gehörigen Dörfern eine oder andere Handwerker in Possessione fein, selbte dabei ungehindert zu lassen und auch auf befragten Dörfern über der Meille den freien Salzhaus und Branntweinurbar zu gebrauchen, samt denen bei sogenannten Obergerichtsdörfern gewöhnlichen Diensten und Robotten oder anderen dergleichen Diensten auch dem bishero von den Breßlauischen Rathmannen bei der Stadt Namslau genossenen Geschoß und Zinsgeldern nebst dem halben Zoll zu genießen, dann den Mülhzins so vor nur in jährlichen 6 Maldern Korn und so viel Gersten alles Namslauischen Maßes besteht und richtig alle Jahre abgeföhret, auf den säumigen Fall aber wider die Stadt Namslau alsogleich die wirkliche Execution erfüllt werden soll, mithin alle anderen Regalien und Herrlichkeiten benannt und unbenannt, in Summa alles und jedes wie solches oft erwähnter Stadtrat zu Breßlau pfandsweise innegehabt, nichts davon ausgenommen nach mehreren Inhalt des original urbarii und des von denen jetzigen Pfandsinhabern durch ihren anhero nach Wien geschickten gevollmächtigten Stadtsyndicum wie auch unser Rat und lieben getreuen Johann Christian John, unser Kayserlichen Hofkammer eingereichten Beylaßzettulß wichtig und ohne einzigen Abbruch für eine bare Summe Geldes von einmal hundert und zehn tausend Gulden rheinisch, jeden derselben zu 60 Kreuzer gerechnet, missend und wohl bedächtlich erblichen Verkaufes überlassen haben, verkaufen und überlassen auch hiermit wirklichen und dergestalten, daß sothane Summe bar und auf einmal für obenrührtes Burglehen erleget und davon mehr berührten Breßlauischen Rathmannen zu Abstattung des völligen Pfandschillings und anderen dorbey gesuchten Anforderungen alsobald bei Abtret- und Verrechnung des verpfändeten Burglehens gegen Quittung und Extradierung deren von unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtnis successive aufgerichteter Original-Pfandverschreibungen samt allem zu diesen verkauften Burglehngütern gehörigen Originalurbariis und Dokumentes, Register, Schöppenbücher und anderer dergleichen Akten soviel sie deren haben, 65,000 Gulden obigen Werts bar entrichtet, die übrigen 45.000 Gulden aber dem hochgeborenen unseren: Oheim, Fürsten und Geheimen Rath, Feldmarschallen, bestellten Obristen und lieben getreuen Paul Dietrich Otto Fürsten zu Salm, Wildgrafen Zu Daun und Kieburg, Grafen zu Brünn, Herrn zu Meiningen und Anhalt, unseres freundlich geliebten Sohnes des Königs, auch zu Ungarn Königs Josefs Liebden, Obristen Hoffmeister gegen Aushändigung unser dessen Liebden: Diesfalls absonderlich erteilten gnädigsten Zession und ordentlichen Quittung alsbald eingehändiget nahehendts aber beide partikular Quittungen nebst jetzt angeregter unser Königlichen Cession gegen unsers Königlichen General Hofzahlamt Quittung über die ganze Summe der Kaufschillings derer einmal hundert und zehn tausend Gulden rheinisch ausgewechselt und der Ordnung nach übernommen, und also viel ernanntes Burglehen nach schlesischer Landesobseivanz berechnet werden solle, und obwohlen nun auch mehr vermeldtes Königliches Burglehen zu Namslau mit allem desselben Ein- und zugehörigem ein rechter Freier ritterlicher Sitz sein, die Art und Eigenschaft wie andere viel ermahnten Ritterordensgüter und Commenden, so sich in unserem Erbkönigreichen und Ländern befinden, in spezie aber wie Freudenthal und Eulenburg haben, auch allen und jeden desselben ritterlichen Ordensprivilegien Exemptionen und Freiheiten wie von unseren Vorfahren und Königen in Böhmen absonderlich aber von Przemislav, Ottokaro anno 1222 zu Olmütz ihnen erteilet und verliehen worden und von unserm hoch geehrten Ahnherrn Ferdinando sekundo glorwürdigsten Andenkens anno 1624 am 7. August wegen der Commende Eulenburg emendieret sein, fähig sein solle und dieselbe von mänuiglich ungehindert genießen und gebrauchen können und möge; so haben wir uns dennoch vorbehalten, daß Uns unsern Erben und Nachkommen von diesem Königlichen Burglehen und Commende zu Namslau die gewöhnlichen Steuern und Landeskontributionen wie solche von dem Breslauischen Stadt-Magistrat bishero abgeföhrt und eingetragen worden, auch von anderen Commende Ordenshausern in unserm Erbkönigreich, Fürstentum und Ländern gebräuchlich gebührlichen gerechnet, mithin des Käufers Zinsen und dero Teutschen Orden deren sich zu entHüten auf seine Weise befehliget sein, infolglic dabei onera und

Steuern racione praeteriti, welche erblichen sowohl bei den Burglehen als dazu gehörigen Fundis und Unterthanen bis ad diem traditiones vergessen sein, werden von dem Breßlauischen Stadtmagistrat in Richtigkeit gesetzt a dato der Berechnung aber und in Futurum von und durch des Käufers Liebden oder künftigen Besitzer des Burglehens entrichtet werden sollen und gleich wie wir fernerem dem ritterlichen Orden die besondere Gnade erzeiget und allergnädigst resolvieret haben, daß der künftige Commendator oder ritterlicher Verwalter dieser Commende allemal, solange er diese Commende inne hat mähen dann diesem freie Ein- und Absetzung dem Hoch- und Deutschmeister gleich bei anderen des ritterlichen Ordens Commenden und Häusern ohnedem unstrittig zukommt. Der erste königliche Mann und Landesälteste mit aller zukommenden Praerogatio und motumentis all dort im Namslauischen Weichbilde sein auch successionem de rotum bei denen Landeszusammenkünften und Repartitionitis haben sollen; also werden wir und unser Nachkommen auch gnädig nicht ermangeln in andern politischen und Militär Bedingungen besonders gnädigste Relation auf des Commenthurs Person und Qualitäten zu machen damit aber auch ob diesem also gnädigst beliebten Erbkauf jetzo letzter gehalten und dawider nichts tentiert, sondern des Käufers Liebden und dero Teutscher Orden dabei kräftigst gefüget und geschirmet werden, auch alt bedeutetes Burglehen von männiglichen ungehindert nutzen und genießen möge; als versprechen wir hiermit gnädigst daß wir dessen durch unseren Königliche Hofkammer also ausgefertigten Kaufbrief, unserm Königlichen Oberamt im Herzogtum Schlesien und anderen dazu gehörigen Orten unserm Königlichen Amt des Fürstentums Breßlau und zugehöriger Weichbilder Neumarkt und Namslau zu all dortig gebührender Vorwerk wie in gleichem zu ordentlicher und zwar mit Zuziehung einer dadurch gemeldte unsere Kayserliche Hof ex gremio unser Königlich schlesischen Kammer hierzu deputierende Person vornehmenden Auflaß und Verreichung der Ordnung nach intimiren, die Commissarios zur wirklichen Übergabe viel bedeuteten Burglehens Namslau benehm und dadurch dieselben solche« mit allen Zugehörungen des Teutschmeisters Liebden und dero Teutschen Orden ureigentümlich und jure perpetuo völlig abtreten die vollkommene Possession cum pleno domino Seiner Liebden Unkosten werkstellig machen lassen wollen, jedoch uns an unser Königlichen Hoheit und Regalien Ob- und Bottmäßigkeit auch sonsten jeder männiglich Recht und Gerechtigkeit ohne Abbruch, Nachteil und Schaden. Alles gnädigst und ohne Gefährde zu Urkund und mehrerer Bekräftigung haben wir diesen Kaufcontract eigenhändig unterschrieben und unser Kayserliches und Königliches Insiegel aufdrücken und solchergestalt drei gleich lautende Exemplari ausfertigen, davon eines zu unser Kayserlichen Hofkammer Registratur niederlegen, das andere bemeldt unserem Königlichen Amt des Breßlauischen Fürstentums in Schlesien einschicken, und das dritte des Teutschmeisters Liebden als Kaufherrn zustellen lassen.

So geschehen in unserer Stadt Wien, den 8. Juni im siebzehnhundertunddritzen, unseres Reichs des Römischen im fünfundvierzigsten, des Hungarischen im achtundvierzigsten und des Böhmisches im siebenundvierzigsten Jahr.

gez. **Leopold** Ad mandatum electi

gez. **Gotthard von Salburg** de Imperatoris proprium

gez. **Karl Gottlieb Frhr. V. Eichbühl**

gez. **Joh. V. Rummerskirchen**

Collationirt, und daß obstehendes transsumptum, dem uns Bürgermeister und Rathmannen des Kayserlichen und Königlichen Weichbildes der Stadt Namslau von einem Hochlöblichen Amte des Fürstentums Breßlau und zugehöriger Weichbilder Neumarkt und Namslau insinuirten wahren Original Vidimus von Wort zu Wort gleichlautend ist, tun wir unter unserem und gemeinen Stadt hierauf gedruckten Insiegel wohlwissentlich beurkunden,

Actum Namslau, den 12, Oktober 1783,

gez. **Andreas Wachsmann**

gez. **Karl August Grottke**

Stadt- u, Gerichts-Notarius,